



Antragstellerin/Antragsteller oder Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter (Name, Vorname)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
E-Mail-Adresse *
Telefon tagsüber, bei Rückfragen zu Ihrem Antrag unsererseits*

* Angaben freiwillig

Landratsamt Esslingen
Straßenverkehrsamt
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
vom Fahrverbot in der Umweltzone Wendlingen am Neckar
nach § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutzverordnung (35. BImSchV)**

Erstantrag Verlängerungsantrag

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone
Wendlingen am Neckar für das Fahrzeug:

amtliches Kennzeichen: _____

Emissionsschlüsselnummer: _____ (Fahrzeugschein alt Ziffer 1 und neu Ziffer 14.1)

- Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) **nur in begründeten Härtefällen**
 Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) **nur in begründeten Härtefällen**
 Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) **nur in begründeten Härtefällen**

Gültigkeitsdauer: 1 Tag Datum: _____
 3 Monate von _____ bis _____
 6 Monate von _____ bis _____
 12 Monate von _____ bis _____

Fahrzeugart:

- Pkw Wohnmobil
 Nutzfahrzeug (LKW, Kraftomnibus, Sattelzugmaschine)

Kraftstoff- oder Energiequelle:

- Benzin Diesel andere Antriebsart _____

Nutzungsart:

- privat
 gewerblich (Bitte bei Erstantrag Gewerbeanmeldung (Kopie) beifügen!)

**1. Allgemeine Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
Diese Voraussetzungen müssen alle vorliegen!**

- 1.1 Fahrzeug in **Schadstoffgruppe 3 und 2 (gelbe und rote Plakette)**
ist erstmals **vor dem 1. Januar 2010** auf den Halter zugelassen.
 Fahrzeug in **Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette)**
ist erstmals **vor dem 1. November 2007** auf den Halter zugelassen.

und

- 1.2 Nachrüstung ist **technisch** nicht möglich
(Nachweis durch Bescheinigung eines Prüfenieurs oder einer
technischen Überwachungsorganisation **siehe Anlage zum Antrag**).

Hinweis

Nicht nötig bei Fahrzeugen mit einer Erstzulassung vor dem 1. Januar 1971.
Es gilt der Grundsatz „Nachrüstung vor Ausnahme“, das heißt: eine Nachrüstung ist auch dann zumutbar, wenn die hierbei anfallenden Kosten über dem Restwert des Fahrzeugs liegen.

und

- 1.3 Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (siehe Seite 5 des Antrags).
 Bei Privatpersonen
Grundlage: Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO
Nachweis: Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate und / oder aktuellster Steuerbescheid sowie Nachweis über unterhaltspflichtige Person.
 Bei Gewerbetreibenden
Begründete Stellungnahme eines Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung des Unternehmens führen würde.

und

- 1.4 Es ist kein anderes geeignetes Kfz auf den Antragsteller zugelassen.

Hinweis Wohnmobile

Für Fahrten mit Wohnmobilen (gelbe Plakette) von Bewohnern der Umweltzone zu Urlaubszwecken muss nur Ziffer 1.2 erfüllt werden.

Wohnmobile, die ihren Standort in einer Umweltzone haben, können zum Antritt und zur Beendigung von Urlaubsfahrten eine Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn die Nachrüstung mit einem Partikelfilter technisch nicht möglich ist und dies durch einen Prüferingenieur oder eine technische Überwachungsorganisation bescheinigt wird (siehe Ziffer 1.2).

Fuhrparkregelung (ab einem Fuhrpark von mindestens vier Nutzfahrzeugen)

Auflistung der kompletten Fahrzeugflotte (**Nutzfahrzeuge und Reisebusse**) mit Angabe der jeweiligen Schadstoffgruppe.

2. Besondere Voraussetzungen (zusätzlich zu den Angaben nach Ziffer 1 ist mindestens eine besondere Voraussetzung erforderlich) Die Ausnahmegenehmigung wird aus folgendem begründeten Anlass benötigt:

2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung

- a) des Lebensmitteleinzelhandels
- b) von Apotheken
- c) von Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen
- d) von Wochen- und Sondermärkten
ggf. genaue Bezeichnung _____
- e) Sonstige (genaue Bezeichnung) _____

2.2 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen, insbesondere Fahrten

- a) zum Erhalt und zur Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- b) zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
- c) für soziale und pflegerische Hilfsdienste
- d) Sonstige Dienstleistungen _____

2.3 Fahrten von folgenden Fahrzeugen oder Fahrten für folgende Zwecke

- a) Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstungskosten und geringer Fahrleistung
 - Kräne und ähnliche Fahrzeuge
(soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen)
 - Schwerlasttransporter
 - Zugmaschinen von Schaustellern
 - andere Spezialfahrzeuge: _____

- b) Fahrten mit Wohnmobilen von Bewohnern der Umweltzone zu Urlaubszwecken

(Bei Wohnmobilen mit gelber Plakette sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, wenn die Nachrüstung technisch nicht möglich ist).

2.4 Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen, insbesondere für

- a) notwendige regelmäßige Arztbesuche (z. B. Dialysepatienten).
- b) Schichtdienstleistende, die nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen können.
- c) die Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen
- die Belieferung und Entsorgung von Baustellen
- die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus Produktion, inklusive Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen (bitte erläutern, ggf. auf gesondertem Blatt)
- d) Einzelfahrten aus speziellen Anlässen
- Umzug
- Sonstige Einzelfahrten _____
- e) Schwerbehinderte mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis, Personen mit einem orangefarbenen Parkausweis nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO), Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionsstörungen
- f) andere Gründe/Erläuterungen (ggf. auf gesondertem Blatt)
-

Hinweis

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen **Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“** nachweisen, fallen nicht unter das Fahrverbot und bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Dies gilt auch für Fahrten, die unmittelbar für diese Personen ausgeübt werden (Be- und Versorgungsfahrten).

3. Beigefügte Antragsunterlagen

- Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nichtnachrüstbarkeitsbescheinigung
- Gehaltsabrechnungen / Lohnsteuerbescheid / Nachweis über unterhaltspflichtige Personen
- Kopie der Gewerbeanmeldung / Handelsregisterauszug
- Begründete Stellungnahme des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers
- Fuhrparkliste
- Bescheinigung des Arztes
- Bestätigung des Arbeitgebers
- Schwerbehinderten- oder orangefarbener Parkausweis bzw. ärztliches Attest

4. Hinweise

Angaben hinsichtlich einer besonderen Härte, berechtigtem Einzelinteresse bzw. wirtschaftlicher Existenzgefährdung sind gesondert glaubhaft zu machen.

Je nachdem, mit welcher Begründung eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen können zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Anträge sind bei der für die jeweilige Umweltzone zuständigen Behörde zu stellen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Der Antrag kann per Post bzw. Fax (0711) 3902-1031 oder per E-Mail (strassenverkehrsamt@lra-es.de) oder durch Abgabe beim Landratsamt Esslingen, Straßenverkehrsamt, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, eingereicht werden.

Eine Ausnahmegenehmigung ohne festgelegte Fahrtstrecke wird in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg anerkannt.

Ihre Angaben werden zur Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV für nicht-gewerbliche bzw. gewerbliche Zwecke erhoben. Diese Angaben sind freiwillig. Bei Abgabe eines unvollständig ausgefüllten Antrags kann der Antrag jedoch nicht bearbeitet werden, was die Versagung der Ausnahmegenehmigung zur Folge hat. Gemäß §§ 21 und 22 Landesdatenschutzgesetz haben Sie das Recht, Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten zu erhalten und unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt im Falle der Genehmigung (maximal ein Jahr gültig):

– einfacher Aufwand	53,00 EUR
– mittlerer Aufwand (Regelfall)	80,00 EUR
– hoher Aufwand	106,00 EUR

Auch eine schriftliche Ablehnung des Antrags, z. B. wegen nicht ausreichender Gründe, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt drei Viertel der Gebühr, die für eine Genehmigung vorgesehen ist. In einem solchen Fall werden Sie vorher über die beabsichtigte Ablehnung informiert. Sie können dann entscheiden, ob Sie die Angelegenheit (kostenfrei) auf sich beruhen lassen oder einen (gebührenpflichtigen) Ablehnungsbescheid wünschen. Der Ablehnung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei, falls Sie gegen die Ablehnung weitere rechtliche Schritte veranlassen wollen.

Datum und Unterschrift (Antragstellerin/Antragsteller oder Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter)

Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung:

1. Gewerbetreibende:

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine **begründete Stellungnahme** (unter Angabe von Gewinn/Verlust, Stellungnahme über eine mögliche Kreditaufnahme sowie den Kosten für ein in Umweltzonen zulässiges Fahrzeug) **eines Steuerberaters** oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeuges zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2. Privatpersonen:

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Als Nachweis des Nettoeinkommens kommen insbesondere Lohnabrechnungen oder ein Einkommensteuerbescheid in Betracht. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen unterhalb folgender Grenzen liegt:

- keine Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen 1.130,00 EUR
- Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person 1.560,00 EUR
- Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen 1.820,00 EUR
- Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen 2.110,00 EUR
- Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen 2.480,00 EUR
- Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen 3.020,00 EUR

Angabe der Einkommensart:

- Arbeitseinkommen (Kopie Lohnabrechnungen oder Einkommensteuerbescheid)
- Rente (Kopie Rentenbescheid)
- Sozialleistungen (Kopie Bewilligungsbescheid)
- sonstiges Einkommen _____ (bitte Nachweis beifügen)

Angabe der Personen, gegenüber denen eine Unterhaltspflicht besteht:

- Ehepartner und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- getrennt lebender Ehepartner und getrennt lebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- nach Scheidung der Ehe oder Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (Nachweis durch Unterhaltstitel)
- Kinder (unverheiratet)

Name	Geburtsdatum	in allg. Schulausbildung/ 1. Berufsausbildung		wohnhaft im Haushalt	
		ja	nein	ja	nein
		ja	nein	ja	nein
		ja	nein	ja	nein
		ja	nein	ja	nein
		ja	nein	ja	nein
		ja	nein	ja	nein

- Sonstige _____ (bitte nachweisen)

Für Kinder, die nicht im Haushalt leben, ist ein entsprechender Unterhaltstitel vorzulegen.

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem **Antrag auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen / Mietwagen** erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten.
Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Daten werden durch das Landratsamt Esslingen erhoben.
Anschrift: Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar
Telefon: 0711 3902-0, E-Mail: LRA@LRA-ES.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Esslingen unter o.g. Kontaktdaten oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lra-es.de.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- Erteilung einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen / Mietwagen.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1e DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG i. V. m. § 12 PBefG.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

1. Kraffahrt Bundesamt falls erforderlich.
2. Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaften, Berufsgenossenschaften, falls erforderlich.
3. Verkehrsverbände, Gewerbeaufsichtsamt, Eichamt, Polizei, falls erforderlich.
4. Gutachter zur kaufmännischen Prüfung.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Antragsbearbeitung beim Landratsamt Esslingen gespeichert. Eine Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711 615541-0, Fax: 0711 615541-15, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Ihr Antrag auf Erteilung bzw. Erweiterung einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen / Mietwagen nicht bearbeitet werden kann.